§ 11 Maschinell geführtes Grundbuch

(1) [1]Bei allen Amtsgerichten wird das Grundbuch in maschineller Form als automatisierte Datei geführt. [2]Die einzelnen maschinell geführten Grundbücher treten mit ihrer Freigabe an die Stelle der in Papierform geführten Grundbücher.

(2) Die Freigabe des durch Umstellung angelegten maschinell geführten Grundbuchs nach § 128 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung wird dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen.